

2018/20

2. August 2018

## Votum

*Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.*

Leitsätze:

1. Ein Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung, wenn es baulich-funktional und nicht nur vorübergehend der Stallhaltung zuzuordnen ist. Eine Stallhaltung liegt vor, wenn Tiere typischerweise oder regelmäßig in dafür bestimmten, überdeckten baulichen Anlagen – und nicht im Freien – untergebracht werden.
2. Außer Tierställen können auch Nebengebäude der Stallhaltung zuzuordnen sein, wenn diese funktional und baulich unmittelbar auf den Zweck der dauerhaften Unterbringung von Tieren ausgerichtet sind und die Stallhaltung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass das Nebengebäude seine Funktion verlieren würde.
3. Nach dem Wortlaut von § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 kommt es allein darauf an, dass für das „Gebäude“ als solches eine Genehmigung vorliegt. Unerheblich ist, ob die Baubehörde das Gebäude in der Genehmigung als „Stall“ oder anders bezeichnet hat.

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Anspruchstellerin –

2. [...]

– Anspruchsgegnerin –

erlässt die Clearingstelle EEG|KWKG<sup>1</sup> durch den Vorsitzenden Dr. Lovens-Cronemeyer sowie das Mitglied Dr. Winkler und den technischen Koordinator Teichmann aufgrund der fernmündlichen Erörterung vom 14. Juni 2018 am 2. August 2018 einstimmig folgendes Votum:

1. **Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom, der in den Solaranlagen auf der Bewegungshalle in [...], [...Straße], Flur [...], Flurstück [...6], erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014<sup>2</sup> vergütet wird.**
2. **Es handelt sich bei der Bewegungshalle um ein Gebäude, welches der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.**

---

<sup>1</sup>Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle. Sofern im Folgenden auf bis zum 31.12.2017 beschlossene Verfahrensergebnisse und Dokumente Bezug genommen wird, wurden diese von der Clearingstelle EEG beschlossen.

<sup>2</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

**Ergeben sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommengen oder Vergütungs- bzw. Prämienzahlungen (finanzielle Förderung), sind diese Korrekturen gemäß § 62 Absatz 1 Nummer 4 EEG 2017<sup>3</sup> bei der nächsten Abrechnung zu berücksichtigen.**

## I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Förderung von Solarstrom, insbesondere ob sich die Solaranlagen der Anspruchstellerin auf einem der dauerhaften Stallhaltung dienenden Gebäude im Sinne des EEG befinden.
- 2 Die Anspruchstellerin betreibt seit Oktober 2016 in [...], [...Straße], Flur [...], Flurstück [... 6], im Außenbereich Solaranlagen mit einer installierten Leistung von insgesamt 84,5 kW<sub>p</sub>.
- 3 Die Solaranlagen befinden sich auf zwei Gebäuden auf dem Gelände eines landwirtschaftlichen Anwesens. In dem einen Gebäude mit Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 15,86 kW<sub>p</sub> werden ganzjährig Pferde gehalten.
- 4 Bei dem anderen Gebäude handelt es sich um eine Bewegungshalle. Diese Halle hat eine Grundfläche von ca. 50 x 20 m, sie liegt ca. 10 bis 15 m neben dem in Rn. 3 genannten Gebäude. Ein Eingang der Bewegungshalle liegt unmittelbar gegenüber dem Eingang zu jenem Gebäude. Auf der Bewegungshalle sind Solaranlagen mit einer installierten Leistung von 68,64 kW<sub>p</sub> angebracht; nur diese Solaranlagen sind Gegenstand des Votumsverfahrens.
- 5 Beide Gebäude wurden durch eine Baugenehmigung des [...-Kreises] vom 27. August 2014 genehmigt (Az. [...]). Darin wird das Bauvorhaben bezeichnet als

„Errichtung eines Stallgebäudes und einer Bewegungshalle“

<sup>3</sup>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes v. 21.06.2018 (BGBl. I S. 862), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

und unter Ziffer 6 der Baugenehmigung wird festgestellt, dass die „landwirtschaftlichen Gebäude“ unter die nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. v. § 22 BImSchG<sup>4</sup> fallen.

- 6 Am 3. Juni 2014 erteilte der [...-Kreis] dem Inhaber des landwirtschaftlichen Anwesens eine „Bescheinigung gemäß § 29 Reichssiedlungsgesetz“. Darin heißt es u. a.:

„... es wird bestätigt, dass es sich bei der Maßnahme: Errichtung eines Stallgebäudes mit Bewegungshalle... gemäß der Verordnung über die Bestimmung von Maßnahmen als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes RSG (GVBl. Hessen, Teil I vom 20.11.2012 S. 410) um eine Maßnahme gemäß § 1 Abs. 5 dieser Verordnung handelt...“

- 7 Auf die von der Anspruchstellerin zur Akte gereichten Unterlagen, Pläne und Lichtbilder wird Bezug genommen.

- 8 **Die Anspruchstellerin** ist der Auffassung, die Bewegungshalle sei ein der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienendes Gebäude. Sie macht geltend, dass die Bewegungshalle über die gesamte Fläche von den Tieren genutzt werde und es sich nicht um eine Lagerhalle für Futtermittel oder Geräte handle. Daher sei die Ausnahmeregelung des § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 erfüllt und für den Strom könne die erhöhte Vergütung nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 verlangt werden.

- 9 Nach den landwirtschaftlichen Richtlinien und § 2a des Tierschutzgesetzes<sup>5</sup> sei es nur erlaubt, Pferde ganzjährig im Stall zu halten, wenn auch eine Bewegungshalle vorhanden ist; diese sei ein wichtiger Teil der Stallhaltung, ohne den der Stallbetrieb im Winterhalbjahr nicht aufrecht zu erhalten wäre. Bewegungshalle und Stall stünden im funktionalen, räumlichen und baulichen Zusammenhang.

- 10 Bei dem landwirtschaftlichen Anwesen handle es sich um eine Hofstelle des landwirtschaftlichen Betriebs mit Pferdehaltung von Herrn [W...], welcher aus einem innerörtlichen Bauernhof entstanden und zu Erweiterungszwecken in den Außenbereich verlegt worden sei. Der Betrieb sei als Grünlandbetrieb mit Futtergewinnung zur eigenen Nutzung und als Betrieb zur Haltung, Zucht und Ausbildung von Pferden für die spätere Vermarktung sowie als Pensionstierhaltung konzipiert.

<sup>4</sup>Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).

<sup>5</sup>Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung v. 18.05.2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert durch Art. 141 des Gesetzes v. 29.03.2017 (BGBl. I S. 626), nachfolgend: TierSchG.

- 11 **Die Anspruchsgegnerin** ist der Auffassung, dass es sich bei der Bewegungshalle nicht um ein Stallgebäude i. S. v. § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 handele. Sie beruft sich auf den Inhalt der Baugenehmigung, welche ausdrücklich zwischen dem Stall und der Bewegungshalle unterscheide. Die Bewegungshalle sei nicht zur dauerhaften Stallhaltung genehmigt worden und sie diene offenbar auch nicht diesem Zweck; eine Stallhaltung finde in der Bewegungshalle nicht statt.
- 12 Sie beruft sich zur Auslegung des Begriffes „Stallhaltung“ auf eine Kommentierung des EEG, in der es heißt:

„... dem Kontext der Regelung und dem Begriff ‚Stallhaltung‘ ist aber zu entnehmen, dass es sich um eine landwirtschaftliche Tierhaltung handeln soll. Insoweit kann der Landwirtschaftsbegriff in § 201 BauGB herangezogen werden. Allerdings wird auch eine ‚Luxustierhaltung‘ wie z.B. Pferdeställe hierunter zu fassen sein. Reithallen fallen jedoch nicht darunter, da sie nicht Teil der Stallhaltung sind.“<sup>6</sup>

- 13 Auch die „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums enthielten keinen Hinweis, dass eine Reit- oder Bewegungshalle als Bestandteil oder Ergänzung für einen Pferdestall erforderlich sei. Nützlich sei die Bewegungshalle allenfalls für die Vermarktung der Pferdeställe.
- 14 Mit Beschluss vom 7. Juni 2018 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensordnung (VerfO)<sup>7</sup> nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen. Die durch die Clearingstelle zu begutachtenden Fragen lauten:

1. Hat die Anspruchstellerin gegen die Anspruchsgegnerin einen Anspruch darauf, dass der Strom, der in der Fotovoltaikinstallation auf der Bewegungshalle in [...] erzeugt und in das Netz der Anspruchsgegnerin eingespeist wird, gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014 vergütet wird?

<sup>6</sup>Schomerus/Stecker, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 51 Rn. 98; Unterstreichung durch die Anspruchsgegnerin hinzugefügt.

<sup>7</sup>Verfahrensordnung der Clearingstelle in der Fassung v. 04.08.2015, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

2. Insbesondere: Handelt es sich bei der Bewegungshalle um ein Gebäude, welches der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist?

## 2 Begründung

### 2.1 Verfahren

- 15 Die Besetzung der Clearingstelle ergibt sich aus § 26 Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 3 und 5 VerfO. Es wurde eine fernmündliche Erörterung durchgeführt, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage hat gemäß §§ 28, 24 Abs. 5 VerfO das Mitglied der Clearingstelle Dr. Winkler erstellt.

### 2.2 Würdigung

- 16 Die Anspruchstellerin hat gegen die Anspruchsgegnerin einen Vergütungsanspruch gemäß § 51 Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Abs. 2 EEG 2014,<sup>8</sup> weil es sich bei der Bewegungshalle, auf der ihre Solaranlagen angebracht worden sind, um ein Gebäude handelt, welches der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.
- 17 Die Solaranlagen sind auf der Bewegungshalle und damit auf einem Gebäude angebracht worden, das kein Wohngebäude ist und das sich im Außenbereich befindet. Daher ist die erhöhte Vergütung nach § 51 Abs. 2 EEG 2014 nur zu zahlen, wenn die Bewegungshalle unter eine der in § 51 Abs. 3 Nr. 1 bis 3 EEG 2014 genannten Gebäudearten fällt. Dies ist hier für § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 zu bejahen.
- 18 § 51 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2014 lautet:

„Für Solaranlagen . . . ist Absatz 2 nur anzuwenden, wenn . . .

3. das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient und von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden ist.“<sup>9</sup>

<sup>8</sup>§ 51 EEG 2014 ist gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 weiterhin anzuwenden.

<sup>9</sup>Auslassungen nicht im Original.

- 19 **Dauerhafte Stallhaltung** Ein Gebäude dient der dauerhaften Stallhaltung, wenn es baulich-funktional und nicht nur vorübergehend der Stallhaltung zuzuordnen ist. Eine Stallhaltung liegt vor, wenn Tiere typischerweise oder regelmäßig in dafür bestimmten, überdeckten baulichen Anlagen – und nicht im Freien – untergebracht werden.
- 20 Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen: „Stallhaltung“ wird weder im EEG noch – soweit ersichtlich – sonst in der Rechtsordnung definiert. Dem Wortlaut nach kann darunter die Unterbringung von Nutztieren in dafür bestimmten Räumen verstanden werden.<sup>10</sup> Ähnlich definiert § 2 Nr. 2 der TierSchNutzV<sup>11</sup> „Halteeinrichtungen“ als „Gebäude und Räume (Ställe) oder Behältnisse sowie sonstige Einrichtungen zur dauerhaften Unterbringung von Tieren“.
- 21 Stets der Stallhaltung zuzuordnen sind demnach Tierställe. Dies ergibt sich sowohl aus dem allgemeinen Wortlautverständnis als auch aus den Gesetzgebungsmaterialien: Gemäß der Begründung des Änderungsantrags der Regierungsfractionen,<sup>12</sup> durch welchen § 32 Abs. 3 EEG 2012<sup>13</sup> seine letztlich beschlossene Fassung erhielt, welche in § 51 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 unverändert fortgeführt wurde, dient die Regelung der Vermeidung von „Solarstadeln“.<sup>14</sup> Hierunter werden Bauwerke verstanden, deren vorrangiger Zweck die Erzielung der höheren Dachanlagen-

<sup>10</sup>Vgl. Eintrag „Stall“, bereitgestellt durch das Digitale Wörterbuch der deutschen Sprache, <https://www.dwds.de/wb/Stall>, abgerufen am 03.08.2018. Ähnlich *Oschmann*, in: Altrock/Oschmann/Theobald (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2013, § 32 Rn. 119: „Ein Gebäude dient der Stallhaltung von Tieren, wenn es einen Raum umschließt, der hauptsächlich zum Aufenthalt von Vieh bestimmt ist.“ sowie *Schulz*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energerecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 48 Rn. 249: „Ein Stall ist ein Gebäude oder Gebäudeteil eines landwirtschaftlichen Betriebes zur separaten Unterbringung von Tieren.“

<sup>11</sup>Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung – TierSchNutzV) in der Fassung der Bekanntmachung v. 22.08.2006 (BGBl. I S. 2043), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2147).

<sup>12</sup>Anlage 1 zu Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss), abgedruckt auf BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>.

<sup>13</sup>Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), zuletzt geändert durch Art. 5 des dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

<sup>14</sup>BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29.

vergütung ist. Nach der Vorgängerregelung, die die höhere Dachanlagenvergütung unterschiedslos für alle Gebäudearten gewährte, entstand das verbreitete Phänomen, dass Bauwerke im Außenbereich, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt waren, nur gebaut wurden, um die höhere Dachanlagenvergütung zu erhalten. Die Bauwerke erfüllten hierbei darüber hinaus keinen realen Zweck. Zwar handelte es sich dabei nie um Gebäude im Sinne des EEG, weil die Gebäudedefinition stets voraussetzte, dass die Solarstromnutzung nicht der vorrangige Errichtungszweck des Bauwerkes war.<sup>15</sup> Gleichwohl sah sich der Gesetzgeber veranlasst, steuernd einzugreifen und mit § 32 Abs. 3 EEG 2012 die Wirksamkeit der Gebäudedefinition zu effektivieren, um aus dem Bau von „Solarstadeln“ resultierende höhere Vergütungskosten und die damit einhergehende erhöhte Flächeninanspruchnahme, die aus Gründen des Natur- und Landschaftsschutzes bedenklich gewesen sind, noch wirksamer zu unterbinden.<sup>16</sup> Die Regelung zu den Nichtwohngebäuden des § 32 Abs. 3 EEG 2012 sowie die entsprechenden Nachfolgeregelungen sollen daher einem „Missbrauch“ der Dachanlagenvergütung vorbeugen.<sup>17</sup> Weiter heißt es in der Begründung zu § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2012:

„Schließlich werden... – unabhängig vom Datum ihrer Errichtung – auch Tierställe begünstigt, da diese Gebäude typischerweise in den Außenbereich gehören und Landwirte im Außenbereich insofern nicht gegenüber Landwirten benachteiligt werden sollen, die Tierställe im Innenbereich neu errichten. Auch verfügen Tierställe typischerweise oftmals – im Gegensatz etwa zu Scheunen und Schuppen – über einen realen Eigenstromverbrauch, so dass bei diesen Anlagen auch das Marktintegrationsmodell nach § 33 EEG – neu – sinnvoll angewandt werden kann.“<sup>18</sup>

<sup>15</sup>Zum Begriff des „Gebäudes“ unter Geltung des EEG 2009 s. *Clearingstelle*, Hinweis v. 16.12.2011 – 2011/10, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2011/10>. Zu Beispielfällen für „Alibi-Gebäude“ oder „Solarstadeln“ vgl. *Clearingstelle*, Votum v. 15.08.2013 – 2013/30, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/30>; *Clearingstelle*, Votum v. 10.09.2013 – 2013/44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2013/44>.

<sup>16</sup>BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 29f.

<sup>17</sup>BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 30.

<sup>18</sup>BT-Drs. 17/9152, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/aenderung1/material>, S. 30; Auslassungen nicht im Original. – § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2012 ist die Vorgängerregelung zu § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014.



- 22 Die Formulierung, dass das Gebäude „der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient“, beschränkt sich nicht ausschließlich auf einen „Tierstall“ im engeren Sinne, sondern erfasst darüber hinaus auch weitere Gebäude, die im baulich-funktionalen Zusammenhang mit Tierställen stehen. Der Gesetzesbegründung (s. Rn. 21) lässt sich zwar entnehmen, dass die Regierungsfractionen bei der Formulierung von § 32 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2012 (vor allem) an Tierställe dachten, die Begründung führt jedoch nicht aus, wieso der Gesetzeswortlaut („der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient“) andere Begriffe als „Tierstall“ nutzt. Dies überrascht insofern, als die Anforderung, dass ein Gebäude „der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dient“ weder begrifflich noch vom allgemeinen Sprachgebrauch deckungsgleich ist mit der Anforderung, dass es „ein Tierstall ist“.<sup>19</sup> Da der Gesetzeswortlaut stets Vorrang gegenüber den Gesetzgebungsmaterialien hat, kommt eine Auslegung, wonach *nur* Tierställe unter die Ausnahmeregelung fallen, nicht in Betracht. Insbesondere liegen die Voraussetzungen für eine teleologische Reduktion des Wortlauts nicht vor, da den Gesetzgebungsmaterialien eine typisierende Betrachtung zugrunde liegt, die nicht ausschließt, dass auch Gebäude, die keine Tierställe sind, der dauerhaften Stallhaltung von Tieren dienen können.
- 23 Die Formulierung im Gesetzeswortlaut, wonach das Gebäude der Stallhaltung „dienen“ muss, ist sprachlich weitergehend. Ein „Tierstall“ im umgangssprachlichen Sinne dient zweifellos stets der dauerhaften Stallhaltung; wenn die abweichende Gesetzesformulierung einen eigenen Anwendungsbereich haben soll, dann kann es diesen weiterreichenden Anwendungsbereich nur geben, wenn es *neben* Stallgebäuden noch weitere Gebäude gibt, die zwar keine Tierställe im engeren (umgangssprachlichen) Sinne sind, zu diesen aber in einem untergeordneten, „dienenden“ Verhältnis stehen.
- 24 Außer Tierställen können demnach auch Nebengebäude der Stallhaltung zuzuordnen sein, wenn diese funktional und baulich unmittelbar auf den Zweck der dauerhaften Unterbringung von Tieren ausgerichtet sind<sup>20</sup> und die Stallhaltung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass das Nebengebäude seine Funktion verlieren würde. Dies gilt beispielsweise für Nebengebäude, in denen unmittelbar der Stallhaltung dienende Gegenstände untergebracht werden, insbesondere Gegenstände, die ebenso im Tierstall selbst gelagert werden könnten, aus räumlichen oder rechtlichen

<sup>19</sup>Der begriffliche Unterschied wird auch an folgendem Beispiel deutlich: Ein Gebäude, das „der Schulbildung“ dient ist, ist begrifflich nicht zwingend stets eine Schule. Zwar dient jede Schule der Schulbildung, aber es gibt auch Gebäude, die der Schulbildung dienen und keine Schulen sind, wie bspw. Einrichtungen der Lehrerfortbildung.

<sup>20</sup>Vgl. hierzu auch *Clearingstelle*, Votum v. 17.08.2017 – 2017/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/31>, Rn. 32.

Gründen aber in einem Nebengebäude lagern. So kann es für die Einordnung als „der Stallhaltung dienend“ keinen Unterschied machen, ob Einstreu in einem Teil des Tierstalles oder „zufällig“ in einem Nebengebäude gelagert wird.

- 25 Dient das Nebengebäude jedoch vorwiegend weiteren Zwecken, so dass auch bei einem Wegfall der Stallhaltung das Nebengebäude noch einen eigenständigen Zweck erfüllen würde, so „dient“ das Nebengebäude nicht der Stallhaltung. Dies betrifft bspw. Hallen, in denen Einstreu und landwirtschaftliche Maschinen untergebracht werden.
- 26 Das Erfordernis, wonach das Gebäude der „dauerhaften“ Stallhaltung dienen muss, schließt zum einen Gebäude aus, die lediglich dem vorübergehenden Schutz von Tieren dienen, wie etwa mobile oder leicht gebaute Weideunterstände,<sup>21</sup> wobei derartige Gebäude zumeist genehmigungsfrei und daher ohnehin in der Regel nicht von der Ausnahmeregelung umfasst sind. Zum anderen werden Gebäude ausgeschlossen, die dauerhaft anderen Zwecken dienen und lediglich in atypischen Fällen – z. B. während einer tierseuchenbedingten Stallpflicht – ausnahmsweise und nur vorübergehend zur Unterbringung von ansonsten im Freiland lebenden Tieren genutzt werden. Unerheblich ist es hingegen, wenn sich die Tiere regelmäßig nur zu bestimmten Zeiten, bspw. nur nachts, bei schlechter Witterung oder zu bestimmten Jahreszeiten, im Stallgebäude befinden.<sup>22</sup> Denn „dauerhaft“ heißt nicht „ununterbrochen“; die Zweckbestimmung eines Gebäudes, in der zum Ausdruck kommen muss, dass das Gebäude der dauerhaften Stallhaltung dient, bleibt auch dann bestehen, wenn die Tiere sich zeitweise außerhalb des Gebäudes befinden.<sup>23</sup>
- 27 Offen bleiben kann, ob – wie in der Kommentarliteratur teilweise angenommen wird – die Stallhaltung zu einem landwirtschaftlichen Betrieb i. S. v. § 201 BauGB<sup>24</sup>

<sup>21</sup> Vgl. hierzu *Clearingstelle*, Votum v. 17.08.2017 – 2017/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/31>, Rn. 42 f.

<sup>22</sup> *Schulz*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 48 Rn. 251.

<sup>23</sup> Ähnlich zum Definitionsmerkmal des Gebäudes im Sinne des EEG, wonach dieses „vorrangig dazu bestimmt sein muss, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen“: *Clearingstelle*, Hinweis v. 25.06.2010 – 2010/1, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/hinwv/2010/1>, Rn. 29.

<sup>24</sup> Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634). § 201 BauGB lautet: „Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs ist insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei.“

gehören muss.<sup>25</sup> Selbst wenn dies ein ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal von § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 wäre, bestünde im vorliegenden Fall nach den schlüssigen Ausführungen der Anspruchstellerin kein Zweifel, dass Herr [W...] einen landwirtschaftlichen Betrieb in diesem Sinne führt. Dessen ungeachtet erscheint es der Clearingstelle zweifelhaft, § 201 BauGB als Tatbestandsvoraussetzung in § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 hineinzulesen. Dagegen spricht bereits die Systematik von § 32 Abs. 3 EEG 2012 bzw. seiner Folgeregelungen: In Nummer 1 des Ausnahmekatalogs fehlt jeder Bezug zur Landwirtschaft, so dass der Gesetzgeber durchaus auch andere Anwendungsbereiche von den Ausnahmetatbeständen umfasst wissen wollte. Zudem wird in Nummer 2 ausdrücklich auf den land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb Bezug genommen, so dass nicht angenommen werden kann, der Gesetzgeber habe dies bei Nummer 3 ebenfalls gewollt und nur versehentlich nicht geregelt. Auch die Begründung (s. o. Rn. 21) führt nicht dazu, dass nur die Stallhaltung einer Landwirtschaft i. S. v. § 201 BauGB unter die Ausnahmeregelung des EEG fällt. Denn in der Begründung wird lediglich der Begriff „Landwirte“ verwendet, ohne auf § 201 BauGB Bezug zu nehmen.

- 28 Zu beachten ist jedoch, dass eine Baugenehmigung für den Außenbereich nach § 35 BauGB bei nicht-landwirtschaftlichen Vorhaben nur in besonderen Fällen (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) oder im Einzelfall (§ 35 Abs. 2 BauGB) erteilt wird.<sup>26</sup>
- 29 Nach diesen Maßstäben dient im vorliegenden Fall die Bewegungshalle der Stallhaltung. Die Bewegungshalle ist nach dem plausiblen Vortrag der Anspruchstellerin aus tierschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich, um auf dem landwirtschaftlichen Anwesen Pferde artgerecht halten zu können. Denn gemäß § 2a TierSchG müssen für die Pferdehaltung nicht nur Boxen und Weiden vorhanden sein, sondern es muss *ganzjährig* gewährleistet sein, dass die Pferde sich artgerecht und sicher bewegen können. Dazu heißt es in den „Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutzgesichtspunkten“ des Bundeslandwirtschaftsministeriums:

„Unter natürlichen Bedingungen bewegen sich Pferde im Sozialverband bis zu 16 Stunden täglich. Dabei handelt es sich normalerweise um langsame Bewegung (Schritt) verbunden mit Futteraufnahme. Pferde haben somit einen Bedarf an täglich mehrstündiger Bewegung.“

<sup>25</sup>Schomerus, in: Frenz/Müggenborg (Hrsg.), EEG Kommentar, 3. Aufl. 2013, § 32 Rn. 90; dem folgend Schulz, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 48 Rn. 250.

<sup>26</sup>Vgl. auch *Clearingstelle*, Votum v. 17.08.2017 – 2017/31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2017/31>, Rn. 27 ff.

Mangelnde Bewegung kann die Ursache von Verhaltensstörungen sein und bedingt Schäden, insbesondere am Bewegungsapparat. Darüber hinaus beeinträchtigt Bewegungsmangel auch die Selbstreinigungsmechanismen der Atemwege sowie den gesamten Stoffwechsel.

In allen Pferdehaltungen ist daher täglich für ausreichende, den physiologischen Anforderungen entsprechende Bewegung der Pferde zu sorgen. Kontrollierte Bewegung (Arbeit, Training) beinhaltet nicht die gleichen Bewegungsabläufe wie die freie Bewegung, bei der die Fortbewegung im entspannten Schritt überwiegt, aber auch überschüssige Energie und Verspannungen abgebaut werden können. Daher kann kontrollierte Bewegung die freie Bewegung nicht vollständig ersetzen.“<sup>27</sup>

„Je häufiger Pferde auf Naturboden oder ähnlichen Oberflächen Auslauf bekommen, desto besser lernen sie es, ihre Bewegungen den Bodengegebenheiten anzupassen. Das Risiko von Verletzungen des Bewegungsapparates durch schwierige Bodenverhältnisse ist daher bei ungeübten Pferden erhöht. Dieses Risiko kann z. B. **auf gefrorenem, unebenem Untergrund** bestehen.“<sup>28</sup>

- 30 Dahinstehen kann hier, ob das Bewegungsbedürfnis der Pferde auch ohne Bewegungshalle durch den Auslauf im Freien auf witterungsbeständigen Auslaufflächen oder auf sonstige Weise artgerecht und sicher befriedigt werden könnte. Den vorgenannten allgemeinen Leitlinien lässt sich dazu weder positiv noch negativ etwas entnehmen; darin wird allein verlangt, dass „ausreichend groß bemessene Auslauf- und/oder Weideflächen verfügbar sind“. Im vorliegenden Verfahren jedenfalls hat die Anspruchstellerin nachvollziehbar dargelegt, dass es aus tierschutzrechtlichen Gründen bei gefrorenem Boden oder „abgesoffenen“ Ausläufen und Weiden am Standort der Solaranlagen einer witterungsgeschützten Auslauf- und Bewegungsmöglichkeit bedarf; dem ist die Anspruchsgegnerin nicht substantiiert entgegengetreten.<sup>29</sup>

<sup>27</sup>Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten v. 09.06.2009, hrsg. v. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, S. 5. – Siehe auch *VG Würzburg*, Urt. v. 03.03.2016 – W 5 K 15.613, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/>, zuletzt abgerufen am 13.09.2018.

<sup>28</sup>Leitlinien zur Beurteilung von Pferdehaltungen unter Tierschutz Gesichtspunkten v. 09.06.2009, hrsg. v. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, S. 12. Hervorhebung nicht im Original.

<sup>29</sup>Dazu, dass Auslaufangebote für Pferde witterungsangepasst sein müssen, siehe *VG Würzburg*, Urt. v. 03.03.2016 – W 5 K 15.613, abrufbar unter <http://www.gesetze-bayern.de/>, zuletzt abgerufen am 13.09.2018.

- 31 Daraus ergibt sich zur Überzeugung der Clearingstelle, dass die Stallhaltung nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass die Bewegungshalle ihre Funktion verlöre. Denn gäbe es keine Stallhaltung für die Pferde, wäre die Bewegungshalle im vorliegenden Fall ihrer konkreten Zweckbestimmung beraubt. Bestünde der Zweck der Bewegungshalle allein darin, den Pferdehof besser vermarkten zu können, so könnte die Stallhaltung hinweggedacht werden, ohne dass der Zweck der Bewegungshalle entfielen, denn die Bewegungshalle wäre allein für Vermarktungszwecke auch gänzlich unabhängig von der Stallhaltung nützlich, indem dort beispielsweise Pferde vorgeführt, probeweise geritten und zu Verkaufsverhandlungen witterungsgeschützt vorgestellt werden könnten. Eine solche allein auf die Vermarktung ausgerichtete Zweckbestimmung liegt hier jedoch zur Überzeugung der Clearingstelle nicht vor.
- 32 Dafür spricht auch die Einstufung der Pferdehaltung als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes. Die für das Vorhaben erteilte Bescheinigung gemäß § 29 Abs. 2 Reichssiedlungsgesetz setzt voraus, dass es sich um eine Maßnahme gemäß § 1 der hierzu erlassenen Ausführungsverordnung<sup>30</sup> handelt. § 1 RSGAV-HE lautet:

„Als Siedlung im Sinne des Reichssiedlungsgesetzes werden bestimmt:

1. die Errichtung eines landwirtschaftlichen Gehöftes mit oder ohne Wohnhaus an einem anderen Standort an Stelle des bisherigen Gehöftes,
2. der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder einer Hofstelle an Stelle einer Maßnahme nach Nr. 1,
3. die Ausgliederung eines Betriebszweiges aus einem weiterhin am bisherigen Standort bestehenden landwirtschaftlichen Unternehmen,
4. umfassende Neu-, Um- und Ausbauten der Wirtschaftsgebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes,
5. sonstige betreuungspflichtige Maßnahmen im Rahmen der Agrarinvestitionsförderung,

soweit Maßnahmen unter Mitwirkung der Siedlungsbehörde durchgeführt werden.“<sup>31</sup>

<sup>30</sup>Verordnung zur Ausführung des Reichssiedlungsgesetzes des Landes Hessen (RSGAV-HE), GVBl. I 2002 S. 689.

<sup>31</sup>Soweit in der Bescheinigung des [...] -Kreises] (s. o. Rn. 6) der Titel der Verordnung anders zitiert und auf § 1 Abs. 5 dieser Verordnung Bezug genommen wird, obgleich § 1 RSGAV-HE nur einen

- 33 Alle diese Maßnahmen beziehen sich auf landwirtschaftliche Maßnahmen, woraus geschlossen werden kann, dass die Errichtung des Stallgebäudes mit der Bewegungshalle nicht lediglich dem Reitsport oder der besseren Vermarktung der Pferdeställe als Reitsporteinrichtung dient, sondern unmittelbar der landwirtschaftlich ausgerichteten Stallhaltung von Pferden.
- 34 Anders *könnte* es sich bei reinen „Reithallen“ verhalten, bei denen der Reitsport, der Schutz der Reiter vor der Witterung oder der sportliche Wettkampf mit Zuschauerbeteiligung im Vordergrund steht.<sup>32</sup> Unbeschadet der konkreten Bezeichnung des Gebäudes ist stets nach den Umständen des Einzelfalls zu prüfen, ob dieses der Stallhaltung dient.
- 35 **Baubehördliche Genehmigung** Die Bewegungshalle ist auch von der zuständigen Baubehörde genehmigt worden. Dabei kommt es nach dem Wortlaut von § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 allein darauf an, dass für das „Gebäude“ als solches eine Genehmigung vorliegt. Unerheblich ist, ob die Baubehörde das Gebäude in der Genehmigung als „Stall“ oder anders bezeichnet hat. Wird das Gebäude in der Baugenehmigung als Stall bezeichnet, so ist regelmäßig zu vermuten, dass das Gebäude auch der Stallhaltung dient. Da die Ausnahmeregelung in § 51 Abs. 3 Nr. 3 EEG 2014 jedoch auch weitere, nicht zu den Stallgebäuden im engeren Sinne zählende Gebäude umfasst, ist bei anderen, in der Baugenehmigung anderweitig bezeichneten Gebäudearten stets im Einzelfall zu prüfen, ob das genehmigte Gebäude der Stallhaltung dient.

Dr. Lovens-Cronemeyer

Teichmann

Dr. Winkler

---

Absatz hat, geht die Clearingstelle davon aus, dass es sich um Schreibversehen handelt. Da alle in § 1 RSGAV-HE genannten Maßnahmen eindeutig der Landwirtschaft zuzuordnen sind, kann letztlich dahinstehen, auf welche Maßnahme sich die Bescheinigung bezog.

<sup>32</sup>So *Schomerus/Stecker*, in: Frenz/Müggenborg/Cosack/Ekardt (Hrsg.), EEG Kommentar, 4. Aufl. 2015, § 51 Rn. 98; *Schulz*, in: Säcker (Hrsg.), Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 6, 4. Aufl. 2018, § 48 Rn. 249. – Ähnlich im Ergebnis aus baurechtlicher Perspektive: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen: Für Pferde im Außenbereich bauen, abrufbar unter <https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/tierproduktion/pferdehaltung/bauen/pferdebaurecht.htm>: „Reitsportanlagen gehören demnach nicht zu den im Außenbereich privilegierten Vorhaben, und zwar auch dann nicht, wenn sie von einem Landwirt betrieben werden. Gleiches gilt für Hallen, die nur auf Darbietungen vor Publikum ausgelegt sind; sie sind nicht Bestandteil landwirtschaftlicher Betätigung.“, zuletzt abgerufen am 12.09.2018.